

Art. 187

d) Vollmacht der
Organe und Vertreter

1) Die Organe sowie die andern zur gesamten Geschäftsführung und Vertretung berufenen Personen (Vertretungsorgane) sind gutgläubigen Dritten gegenüber von Gesetzes wegen befugt, sämtliche Geschäfte für die Verbandsperson abzuschliessen. Vorbehalten bleiben gesetzliche und statutarische Bestimmungen bezüglich der Art der Ausübung der Vertretung.

2) Als Dritte gelten auch Verbandspersonen oder Firmen, an denen die Verbandsperson als Mitglied beteiligt ist.

3) Im Verhältnis der Vertretungsorgane zur Verbandsperson sind diese verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch die Statuten oder entsprechende Beschlüsse der zuständigen Organe getroffen wurden.

4) Die von ihnen vorgenommenen Rechtsgeschäfte sind für die Verbandsperson auch dann gültig, wenn sie nicht ausdrücklich im Namen der Verbandsperson erfolgten, wohl aber sich aus den Umständen bei der Vornahme ergibt, dass sie nach dem Willen der Beteiligten für die Verbandsperson vorgenommen werden wollten.

5) Die Vertretungsbefugnis der Handlungsbevollmächtigten richtet sich nach der ihnen erteilten Vollmacht, im Zweifel erstreckt sie sich auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Inhaltsübersicht

I.	Allgemeine Bemerkungen	1
II.	Einschränkung der Vertretungsbefugnis	3
	1. Erfasster Personenkreis («Dritte»).....	3
	2. Gutgläubigkeit (Grenzen/Pflichten).....	7
	3. Inhaltliche Einschränkungen	11
	4. Formelle Einschränkungen	13
	5. Verhältnis zu Art. 187a Abs. 2 und Abs. 3 PGR	16
III.	Grundsatz des Handelns für die Gesellschaft (Abs. 4)	19
IV.	Handlungsbevollmächtigte (Abs. 5).....	20

Literatur

BÖSCH HARALD, Liechtensteinisches Stiftungsrecht (2005); ENZINGER MICHAEL in Straube, Wiener Kommentar GmbHG § 20(Stand 1.8.2013, rdb.at); GASSER JOHANNES, Liechtensteinisches Stiftungsrecht, Praxiskommentar (2019); KODEK GEORG, Zur Vertretung der Privatstiftung – zwei Entscheidungen aus Österreich und Liechtenstein, PSR 2019, 56; KONZETT PHILIPP, Zur geplanten Registeröffentlichkeit von hinterlegten Stiftungen – Kritische Überlegungen zur erweiterten Transparenz von Registerinformationen hinterlegter Stiftungen, PSR 2019, 184; KOPPENSTEINER HANS GEORG/RÜFFLER FRIEDRICH, GmbHG (2007); KREBS PETER in Münchener Kommentar HGB⁵ § 54 (2021); NOWOTNY CHRISTIAN in Doralt/Nowotny/Kalss (Hrsg.), AktG³ (2021) § 74; SPINDLER GERALD in Münchener Kommentar AktG⁵ (2021) § 82; ZIB CHRISTIAN/DELLINGER MARKUS, Unternehmensgesetzbuch (2017); KAROLLUS MARTIN, Gedanken zum Missbrauch der Vertretungsmacht und zur Wissenszurechnung aus Anlass der Entscheidung des FL OGH in der Rechtssache 08 CG.2015.438, ZFS 2020, 3; SCHAUER MARTIN, Die Machtbalance zwischen Stifter, Stiftungsrat und Begünstigtem im liechtensteinischen Stiftungsrecht, ZFS 2018, 31; SCHAUER MARTIN, Die Verfehlung des Stiftungszwecks und ihre Folgen – Anmerkungen zu OGH 08.CG.2015.438, LJZ 2020, 165; WALCH MATHIAS, Zum Missbrauch der Vertretungsmacht im liechtensteinischen Stiftungsrecht, LJZ 2020, 110; WALCH MATHIAS, Zum Missbrauch der Vertretungsmacht und der Wissenszurechnung, LJZ 2020, 250; KALSS SUSANNE, Vollmachtsmissbrauch bei der organschaftlichen Vollmacht – Handlungspflichten für die Organe, GesRZ 2020, 158; ZOLLNER JOHANNES, Stiftungszweck und Verbandshandeln, PSR 2019, 124.

I. Allgemeine Bemerkungen

- 1 Art. 187 PGR regelt die Wirkung von Beschränkungen der Vollmacht von zur **Vertretung der Verbandsperson** befugten Organen bzw. Personen. Bis zur Neufassung im Jahr 2000 entsprach die Bestimmung Art. 718a des Schweizer OR und lautete wie folgt: *«Die Organe sowie die andern zur gesamten Geschäftsführung und Vertretung berufenen Personen sind gutgläubigen Dritten gegenüber von Gesetzes wegen befugt, alle Geschäfte für die Verbandsperson abzuschliessen, die der Zweck des Unternehmens mit sich bringen kann.»*¹ Nunmehr stellt Art. 187 Abs. 1 PGR nicht mehr auf den Zweck der Verbandsperson als mögliche Grenze der Vollmacht ab, sondern bezeichnet gesetzliche und statutarische Regelungen, die die *«Art der Ausübung der Vertretung»* betreffen, als mögliche Grenzen für die Vertretungsbefugnis von Organmitgliedern. Die Neuformulierung ist im Kontext zu Art. 10 Abs. 3 der RL 2009/101/EG zu sehen, der es erlaubt, die **Vertretungsmacht** gegenüber Dritten wirksam zu **beschränken**, soweit die Frage der zur wirksamen Vertretung notwendigen Anzahl an mitwirkenden Organmitgliedern betroffen ist.² Inhaltliche, nach aussen **wirk-**

1 BÖSCH, Stiftungsrecht, 242 f. Zum Vergleich der Wortlaut des Art. 718a Abs.1 OR i.d.g.F.: *«Die zur Vertretung befugten Personen können im Namen der Gesellschaft alle Rechtshandlungen vornehmen, die der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann.»*

2 Dass die Novelle auf der zitierten RL beruht, hebt BÖSCH (Stiftungsrecht, 242 f.) zutreffend hervor. Das bestätigt sich, wenn man den Art. 10 liest, der teils wortwörtlich in Art. 187a übernommen wurde. Aus dem Umstand, dass eben die RL (unter Ausnutzung des grösstmöglichen Spielraums) umgesetzt werden sollte, folgt, dass die *«Art der Ausübung der Vertretung»* des Art. 187 Abs. 1 PGR den Inhalt des Art. 10 Abs. 3 der RL nur in etwas anderen Worten wiedergeben soll.

same Beschränkungen der Vertretungsmacht wurden nicht ersatzlos gestrichen, sondern finden sich nunmehr in modifizierter Form in Art. 187a PGR.

Neben dem Grundsatz der **Unbeschränkbarkeit der Vertretungsmacht** gegenüber Dritten (der keine Auswirkung auf die Bindung im Innenverhältnis hat), erleichtert Art. 187 PGR ausserdem die Offenlegung der Vollmacht³ und trifft Regelungen zur **Vertretungsbefugnis der Handlungsbevollmächtigten**. Art. 187 PGR ist auch für Stiftungen massgeblich.⁴

II. Einschränkung der Vertretungsbefugnis

1. Erfasster Personenkreis («Dritte»)

Art. 187 PGR dient dem Schutz des rechtsgeschäftlichen Verkehrs.⁵ Durch die Regelung wird ex ante eine Vereinfachung erzielt, weil potentielle Geschäftspartner sich **nicht mit Interna der Verbandsperson befassen müssen** (selbstverständlich nur in den Grenzen des guten Glaubens) und sich ex post auf die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts verlassen können. Das Gesetz trifft zwei wesentliche Einschränkungen hinsichtlich des solcherart privilegierten Personenkreises. Erstens muss es sich um «Dritte» handeln, und zweitens haben diese Dritten gutgläubig zu sein.

Dritte sind von der Verbandsperson verschiedene Personen. Abs. 2 stellt klar, dass Beteiligungsgesellschaften als Dritte zu qualifizieren sind.⁶ Dem ist zuzustimmen.

³ Grds. bedarf die wirksame Vertretung das Vorliegen tatsächlicher Vertretungsmacht und der Offenlegung der Vertretungsmacht (sowie eines zumindest beschränkt rechtsfähigen Vertreters). Gem. Abs. 4 reicht es aus, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass der Vertreter im fremden Namen, d.h. im Namen der Gesellschaft, handelt.

⁴ GASSER, Praxiskommentar, Art. 552 § 24 N 21; OGH 7. 9.2018, 8 CG 2015.438.

⁵ So auch SCHWÄRZLER/WAGNER, 98.

⁶ Gem. Gesetzeswortlaut «*gelten auch Verbandspersonen oder Firmen, an denen die Verbandsperson als Mitglied beteiligt ist*» als Dritte. D.h., dass jedenfalls Tochtergesellschaften, die als Verbandsperson mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestaltet sind, als Dritte gelten. Unter «*Firma*» sind wohl auch Personengesellschaften zu verstehen, denn Personengesellschaften können über eine Firma verfügen. Im PGR findet sich **keine Legaldefinition der Firma**. Es erscheint konsequent, (Tochter-)Personengesellschaften im Sinne eines allgemeinen Prinzips in den Schutzbereich («Dritte») aufzunehmen. Auch wenn Personengesellschaften nicht über eigene Rechtspersönlichkeit (vergleichbar mit den Verbandspersonen) verfügen, liegt trotzdem keine Identität mit der Mutter vor, weil Personengesellschaften aus zumindest zwei Personen bestehen und nicht einzusehen ist, warum die zweite Person generell vom Schutzbereich ausgenommen werden sollte. Viel eher wäre einzelfallbezogen zu untersuchen, ob sich die Personengesellschaft das Wissen der Gesellschafterin (Verbandsperson) zurechnen lassen muss (sodass keine Gutgläubigkeit mehr vorliegt). Diese Frage ist betreffend einen gering beteiligten Kommanditisten anders zu beurteilen als im Fall eines geschäftsführungs- und vertretungsbefugten OG-Gesellschafters. M.E. sprechen die besseren Gründe dafür, diese generalisierende (!) Regelung auch auf Beteiligungen an Personengesellschaften anzuwenden und auf die unterschiedlichen Arten der Personengesellschaften im Rahmen der Wissenszurechnung einzugehen. So legt bspw. Art. 698 Abs. 3 PGR (Wissenszurechnung) nahe, dass eine Offene Gesellschaft gegenüber ihren Gesellschaftern nicht als Dritte zu behandeln ist.

Trotz eines möglichen Naheverhältnisses, das zumindest bei höheren Beteiligungen anzunehmen ist, verfügt die Beteiligungsgesellschaft typischerweise über keine Einsichtsrechte betreffend das Organisationsrecht der Muttergesellschaft.⁷ Auch Verbandspersonen, mit denen ein Naheverhältnis aufgrund von Doppelorganschaft besteht (in concreto waren die Protektoren der einen Stiftung gleichzeitig Stiftungsratsmitglieder der anderen Stiftung), gelten als Dritte und profitieren daher grundsätzlich vom Rechtsverkehrsschutz.⁸

- 5 Der Gesetzgeber regelt ausschliesslich den Fall der Beteiligungsgesellschaften. Es stellt sich daher die Frage, ob Mitglieder der Verbandsperson (e contrario) nicht als Dritte zu qualifizieren sind oder sie (per analogiam)⁹ ebenso unter den Schutzbereich fallen. Es wird wohl kaum möglich sein, in diesem Zusammenhang eine allgemeingültige Antwort zu formulieren, weil die Rechtsstellung der Mitglieder äusserst unterschiedlich ausgestaltet werden kann. Zwar sind Mitglieder nicht Dritte, aber wenn sie wie Dritte Rechtsgeschäfte mit der Verbandsperson abschliessen und über denselben Informationsstand sowie -zugang wie Dritte verfügen, lässt sich kein guter Grund finden, der eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen würde. Ein genereller (rechtsformunabhängiger) Ausschluss der Mitglieder der Verbandsperson von der Anwendbarkeit des Art. 187 Abs. 1 PGR ist daher m.E. verfehlt. Vielmehr ist auf die Gestaltungs- und Einsichtsmöglichkeit des Mitglieds betreffend die **Vertretungsbefugnisse** abzustellen. Ein ähnliches Ergebnis findet sich im österreichischen Gesellschaftsrecht: Während Aktionäre einer Aktiengesellschaft vom Rechtsverkehrsschutz profitieren, wird Gesellschaftern der GmbH die Anwendung der Bestimmung versagt.¹⁰ Diese Unterscheidung wird im Wesentlichen damit begrün-

7 Sollte die Beteiligungsgesellschaft entgegen der allgemeinen Vermutung Kenntnis von Beschränkungen der Vertretungsmacht haben oder aufgrund der speziellen Umstände des Einzelfalls haben müssen, würde sie mangels Gutgläubigkeit wohl die Beschränkung gegen sich gelten lassen müssen.

8 OGH, 7.9.2018, 8 CG.2015.438; vgl. idZ auch KODEK, Zur Vertretung der Privatstiftung – zwei Entscheidungen aus Österreich und Liechtenstein, PSR 2019, 56.

9 «Mitglieder» sind eben keine «Dritten», sodass allenfalls eine analoge, aber keine direkte Anwendung in Frage käme.

10 Vgl. ENZINGER, in: Straube/Ratka/Rauter, WK GmbHG, § 20 (104. Lfg) N 53 f. für Zwecke der (ö) GmbH: Die Unbeschränktheit und Unbeschränkbarkeit dient dem Schutz des Rechtsverkehrs, d.h. von Dritten – im Hinblick auf Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern besteht dieses Schutzbedürfnis nicht. Vgl. betr. die AG NOWOTNY, in: Doralt/Nowotny/Kalss, AktG I, § 74 N 8: Das (geschützte) Aussenverhältnis umfasst jede Person, mit der der Vorstand im Namen der AG kontrahiert. Auch die Aufsichtsratsmitglieder oder die Aktionäre (soweit nicht organschaftliche Angelegenheiten betroffen sind) profitieren – im Gegensatz zur GmbH – von der Unbeschränktheit und Unbeschränkbarkeit der Vertretungsmacht des Vorstandes. § 82 Abs. 1 dAktG normiert allgemein, dass die Vertretungsbefugnis des Vorstandes nicht beschränkt werden kann – eine Eingrenzung dieser Unbeschränkbarkeit auf Dritte findet im Gesetzeswortlaut nicht statt. SPINDLER, in: MünchKommAktG II⁵, § 82 N 50 erachtet die Unterscheidung Dritte/Nicht-Dritte (bspw. Aktionäre) nicht als zweckmässig. Besser wäre es, zu fragen, wer typischerweise informiert ist. Denn Dritte haben nur bei evidentem Missbrauch Probleme. SPINDLER sieht Aktionäre im Schutzbereich. Ausnahmen könnten für den Alleinaktionär in Betracht kommen. Zum Konzern führt Spindler aus, dass die Qualifikation als Dritter vom Zugang zu Interna abhängen solle (N 56).

det, dass die Gesellschafter der GmbH die Vertretung des Geschäftsführers regeln, sodass kein Anlass besteht, sie wie Dritte zu behandeln.¹¹

Organmitglieder gelten gem. der h.M. nicht als Dritte¹². Anders ist die Situation in Bezug auf Arbeitnehmer: Diese sind zwar im Organisationsgefüge der Verbandsperson tätig, verfügen aber typischerweise ebenso wenig wie völlig aussenstehende Personen über Zugang zu internen Beschränkungen und Regelungen, die für die Verwaltung gelten. Die Qualifikation von Arbeitnehmern ist nicht nur betreffend den Abschluss von Dienstverträgen von Bedeutung, sondern auch hinsichtlich der Befolgung von Weisungen. 6

2. Gutgläubigkeit (Grenzen/Pflichten)

Der durch Art. 187 Abs. 1 PGR errichtete Rechtsverkehrsschutz wird nur bei **Gutgläubigkeit** gewährt. Das PGR enthält in Art. 3 eine eigene, aus Art. 3 des Schweizer ZGB übernommene Definition des guten Glaubens: 7

«1) Wo das Gesetz eine Rechtswirkung an den guten Glauben einer Person geknüpft hat, ist dessen Dasein zu vermuten.

2) Wer bei der Aufmerksamkeit, wie sie nach den Umständen von ihm verlangt werden darf, nicht gutgläubig sein konnte, ist nicht berechtigt, sich auf den guten Glauben zu berufen.»

Art. 3 PGR stellt eine Vermutung zu Gunsten des guten Glaubens auf. Es handelt sich um eine widerlegbare Vermutung.¹³ Die dritte Person unterliegt keiner Verpflichtung, sich über **interne Beschränkungen der Vertretungsmacht** zu informieren. Soweit ihr jedoch Indizien und Hinweise zukommen, die auf eine Überschreitung der **Vertretungsmacht** hindeuten, hat sie diesen nachzugehen, weil sie andernfalls nicht weiter als gutgläubig zu qualifizieren ist. Überschreitet der Vertreter evidentermassen seine Befugnisse, macht es keinen Unterschied, sollte der Dritte diesbezüglich über kein aktives Wissen verfügen, weil es für den Ausschluss des guten Glaubens ausreicht, wenn der Betroffene Kenntnis haben müsste (und nicht nur, ob er tatsächlich Kenntnis hatte).¹⁴ Lässt der Dritte die angemessene und zumutbare Aufmerksamkeit, wie sie die konkreten Umstände erfordern, ausser Acht, kann er sich gem. Art. 3 Abs. 2 PGR nicht mehr erfolgreich auf den guten Glauben berufen. Die geschuldete Aufmerksamkeit ist anhand eines objektiven Massstabes zu beurteilen.¹⁵ 8

11 ENZINGER, in: Straube/Ratka/Rauter, WK GmbHG, § 20 (104. Lfg) N 53.

12 Differenzierend WALCH, Zum Missbrauch der Vertretungsmacht und der Wissenszurechnung, LJZ 2020, 250 (253 ff.).

13 BÖSCH, Stiftungsrecht, 245.

14 Vgl. Art. 3 Abs. 2 PGR; BÖSCH, Stiftungsrecht, 245.

15 BÖSCH, Stiftungsrecht, 245.

- 9 Möchte die Verbandsperson die Vertretungshandlung nicht gegen sich gelten lassen, hat sie die durch Art. 3 Abs. 1 PGR geschaffene Vermutung zu widerlegen. Hierfür muss die **Verbandsperson darlegen, dass** der Dritte bösgläubig ist bzw. ihm der **gute Glaube fehlt**, oder dass unter Anwendung der angemessenen und zumutbaren Aufmerksamkeit kein guter Glaube vorliegen könne.¹⁶
- 10 Handelt es sich bei dem Dritten ebenfalls um eine Verbandsperson, ist dessen Gutgläubigkeit gem. Art. 185 Abs. 1 PGR nach der Gutgläubigkeit seiner Organe bzw. Vertreter zu beurteilen.¹⁷

3. Inhaltliche Einschränkungen

- 11 Art. 187 Abs. 1 PGR stellt klar, dass inhaltliche **Einschränkungen der Vertretungsmacht** gegenüber gutgläubigen Dritten (im Gegensatz zu Beschränkungen, die sich auf die *«Art der Ausübung der Vertretung»* beziehen) nicht wirksam sind. Solche Beschränkungen können bspw. Zustimmungsrechte anderer Organe bzw. der restlichen Organmitglieder sein oder sich in der Beschränkung der Kompetenz auf Höchstbeträge oder bestimmte Geschäftsarten äussern. Als mögliche Quellen inhaltlicher Beschränkungen der Vertretungsmacht kommen das Gesetz, die Statuten, interne Geschäftsordnungen oder Weisungen (sofern diese zulässig sind) in Betracht. Hinsichtlich gesetzlicher Beschränkungen sei darauf hingewiesen, dass diese zwar nach Art. 187 PGR keine Wirkung entfalten würden, jedoch aufgrund der in Art. 187a Abs. 1 PGR getroffenen Regelung gegenüber Dritten geltend gemacht werden können.
- 12 Die Wirkungsloserklärung **inhaltlicher Beschränkungen der Vertretungsmacht** in Bezug auf das Aussenverhältnis durch Art. 187 Abs. 1 PGR entbindet das Organmitglied jedoch nicht von der Einhaltung derselben. So stellt Art. 187 Abs. 3 PGR klar, dass die im Aussenverhältnis getroffene Regelung keine Auswirkung auf die im Innenverhältnis bestehenden Pflichten hat. Selbst wenn die Verbandsperson daher durch eine wirksame Vertretungshandlung gebunden wurde, steht es ihr offen, gegenüber dem handelnden Verwaltungsmitglied Schadenersatzansprüche geltend zu machen.¹⁸

¹⁶ BÖSCH, Stiftungsrecht, 245.

¹⁷ Vgl. hierzu näher die Kommentierung zu Art. 185 PGR sowie BÖSCH, Stiftungsrecht, 245 f.

¹⁸ Die Möglichkeit, Schadenersatzansprüche geltend zu machen, wird insb. in jenen Fällen, in denen die (wirksame) Vertretung zu hohen Schäden geführt hat und das Verwaltungsmitglied nur über einen überschaubaren Haftungsfonds verfügt bzw. auch die Deckungssumme einer allfälligen D&O-Versicherung überschritten ist, keinen adäquaten Ausgleich bieten können. Umgekehrt muss erkannt werden, dass sich die Verbandsperson ihrer Verwaltungsmitglieder bedient und es nicht unsachlich ist, ihr das daraus resultierende Risiko zuzuweisen – zumindest nicht unsachlicher, als es bei Dritten verorten zu wollen (vgl. OGH, 3.11.2005, 01 CG.2003.209, LES 2006, 357).

4. Formelle Einschränkungen

Gem. Art. 187 Abs. 1 PGR sind *«gesetzliche und statutarische Bestimmungen bezüglich der Art der Ausübung der Vertretung»* auch gegenüber gutgläubigen Dritten wirksam. Die Regelung korrespondiert mit Art. 10 Abs. 3 RL 2009/101/EG, der gestattet, dass generelle, in der Satzung vorgenommene **Einschränkungen der Vertretungsmacht** wirksam sind, soweit sie (i) die Frage der zur rechtsgültigen Vertretung **notwendigen Anzahl** betreffen und hier ein gesetzliches Wahlrecht besteht und (ii) die Informationen betreffend die zur rechtsgültigen Vertretung notwendige Anzahl **öffentlich zugänglich** sind. 13

Art. 188 Abs. 3 PGR bestimmt, dass für die mehrgliedrige Verwaltung subsidiär die gemeinsame Vertretung zu zweien gilt.¹⁹ Selbstverständlich können die Statuten auch **Einzelvertretung oder Gesamtvertretung** vorsehen. Derartige Bestimmungen (unabhängig davon, ob die generelle Regelung des Art. 188 Abs. 3 PGR zur Anwendung kommt oder spezialgesetzliche bzw. statutarische Bestimmungen relevant sind), die die Ausübung der Vertretungsbefugnis (allein, zu zweien, gesamt) zum Gegenstand haben, sind grds. wirksam. Beschränkungen, die sich aus einer Mindestanzahl an zur wirksamen Vertretung **notwendigen Anzahl** an Organmitgliedern ergeben (bspw. Gesamtvertretung), sind freilich keine **Beschränkung der Vertretungsmacht** i.e.S. Dem einzelnen Organmitglied kommt zu keinem Zeitpunkt allein die Vertretungsmacht zu, sodass das Erfordernis der Mitwirkung anderer Organmitglieder keine Einschränkung ist, sondern das die Vertretungsmacht auslösende Ereignis.²⁰ Ein **kollektivvertretungsbefugtes Organmitglied** gilt dann ausnahmsweise als einzelvertretungsbefugt, wenn es schon früher ohne die grds. erforderliche Mitwirkung der anderen Organmitglieder Vertretungshandlungen (insb. den Abschluss von Rechtsgeschäften) gesetzt und die Verbandsperson diese Vertretungshandlungen anerkannt hat (bspw. durch Zuwendung des aus dem Rechtsgeschäft resultierenden Vorteils).²¹ 14

Gemäß der früheren Rechtslage war im Hinblick auf *hinterlegte* Stiftungen der Zugang zu den Informationen über die Art und die Ausübung der Vertretung des Stiftungsvorstandes **beschränkt**. Die Mehrheit der Stiftungen ist nicht im Handelsregister eingetragen, sondern muss nur eine Gründungsanzeige gem. Art. 552 § 20 hinterlegen. In dieser Gründungsanzeige müssen zwar auch Angaben über die Mitglieder des Stiftungsrats und die Art der Zeichnung enthalten sein, doch unterlag die Gründungsanzeige nach Maßgabe der früheren Rechtslage nicht derselben, für jedermann abrufbaren Publizität wie das Handelsregister. Während im Handelsregister die Organmitglieder und die Art der Vertretungsbefugnis veröffentlicht sind, musste ein interessierter Dritter bei bloss hinterlegten Stiftungen erst ein berech- 15

19 Nicht so hingegen für die passive Vertretung, zu der auch ein einzelnes Verwaltungsmitglied in der Lage ist. Näheres in der Kommentierung zu Art. 188.

20 OGH, 28.5.1971, J 616/264, ELG 1967, 173 (175 f.).

21 So OGH, 28.5.1971, J 616/264, ELG 1967–1972, 173 (176).

tigtes Interesse²² vorweisen, um Auskunft darüber zu erhalten, wer die Stiftung vertritt. Bei diesen Personen hätte der Interessierte dann erst durch Nachfrage erfahren können, wie es um die Vertretungsbefugnis bestellt ist. Eine unmittelbare Auskunft von öffentlicher Stelle über die «Art der Ausübung der Vertretung» von hinterlegten Stiftungen erhielt jedermann hingegen nicht.²³ Zumindest nach Maßgabe der früheren Rechtslage war eine Anwendung des Art. 187 Abs. 1 letzter Satz PGR auf Stiftungen m.E. problematisch, weil dort die Regelungen über Art und Ausübung der Vertretung des Stiftungsvorstands in den meisten Fällen nicht öffentlich zugänglich waren. Nach Maßgabe der neuen Rechtslage ist die Bescheinigung eines berechtigten Interesses nicht mehr erforderlich, und Dritte können sich über die Mitglieder des Stiftungsrates sowie die Art der Zeichnung informieren.²⁴ Insofern bestehen im Hinblick auf die nunmehr geltende Publizität gute Gründe, die Bestimmung auch auf Stiftungen anzuwenden.

5. Verhältnis zu Art. 187a Abs 2. und Abs. 3 PGR

- 16 Art. 187 Abs. 1 PGR ordnet an, dass interne Beschränkungen auf das Aussenverhältnis durchschlagen, wenn der Dritte nicht gutgläubig ist. Gemäss Art. 187a Abs. 2 und Abs. 3 ist die Vertretungsmacht durch den Unternehmensgegenstand bzw. interne Regelungen betreffend die Kompetenzen des Vertretungsorganes auch nach außen beschränkt, wenn der Dritte diese Beschränkung kannte oder nach Maßgabe der konkreten Umstände kennen musste. Fraglich ist, ob Art. 187a Abs. 2 und Abs. 3 PGR gemeinsam den gesamten Regelungsbereich des Art. 187 Abs 1 PGR abdecken, oder eine Lücke besteht, sodass im Hinblick auf diese Lücke weiterhin ein Anwendungsbereich für Art. 187 Abs. 1 PGR verbleibt. Die Antwort hängt wesentlich davon ab, wie weit der Begriff «Kompetenzen» des Art. 187a Abs. 3 PGR interpretiert wird. Der OGH entschied sich jüngst für eine sehr weite Auslegung, sodass wohl auch sons-

22 Ein berechtigtes Interesse könnte wohl ein bevorstehender Vertragsabschluss mit einer Stiftung sein, anlässlich dessen der Dritte überprüfen möchte, ob die für die Stiftung auftretenden Ansprechpartner tatsächlich vertretungsbefugt sind und wenn ja, in welcher Zusammensetzung.

23 Vgl. den Wortlaut des Art. 955a Abs. 1 PGR vor der Novelle (Hervorhebung durch den Autor): «Einsichtnahme, Auszüge, Abschriften oder Zeugnisse von gem. Art. 990 hinterlegten Akten und Schriftstücken sowie von Anmeldungen und Belegen nicht im Handelsregister eingetragener Stiftungen und Treuhänderschaften oder von Gründungs- und Änderungsanzeigen nicht im Handelsregister eingetragener Stiftungen können nur vom Hinterleger und demjenigen, der hierzu ermächtigt ist, verlangt werden. **Vorbehalten bleibt die Bekanntgabe der in Art. 552 § 20 Abs. 2 Ziff. 1 bis 7 und 10 aufgeführten Angaben durch Amtsbestätigung im Sinne von Art. 552 § 20 Abs. 4 an Dritte, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, (...).**»

24 Vgl. den Wortlaut des Art. 955a Abs. 1 PGR idgF (Hervorhebung durch den Autor): «Einsichtnahme, Auszüge, Abschriften oder Zeugnisse von gem. Art. 990 hinterlegten Akten und Schriftstücken sowie von Anmeldungen und Belegen nicht im Handelsregister eingetragener Stiftungen und Treuhänderschaften können nur vom Hinterleger und demjenigen, der hierzu ermächtigt ist, verlangt werden. **Vorbehalten bleiben die Bekanntgabe der in Art. 552 § 20 Abs. 2 Ziff. 1 bis 7 und 10 aufgeführten Angaben durch Amtsbestätigung an Dritte (...).**» Die Bestimmung trat am 1. Februar 2021 in Kraft. Vgl. zur Novelle KONZETT, Zur geplanten Registeröffentlichkeit von hinterlegten Stiftungen – Kritische Überlegungen zur erweiterten Transparenz von Registerinformationen hinterlegter Stiftungen, PSR 2019, 184.